

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeinwahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:



3572

Postleitzahl

St. Leonhard am Hornerwald

Kirchenplatz 1

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeinwahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
Sprenkel 1 - Obertautendorferamt	Gemeindeamtsgebäude St. Leonhard/Hw. 3572 St. Leonhard/Hw., Kirchenplatz 1	100 m Verbotzone Wahlzeit: 08.00 - 11.00 Uhr
Sprenkel 2 - St. Leonhard/Hw.	Gemeindeamtsgebäude St. Leonhard/Hw. 3572 St. Leonhard/Hw., Kirchenplatz 1	100 m Verbotzone Wahlzeit: 07.30 - 11.00 Uhr
Sprenkel 3 - Untertautendorferamt	Gemeindeamtsgebäude St. Leonhard/Hw. 3572 St. Leonhard/Hw., Kirchenplatz 1	100 m Verbotzone Wahlzeit: 08.00 - 11.00 Uhr
Sprenkel 4 - Wolfshoferamt	Volksschulgebäude St. Leonhard/Hw. 3572 St. Leonhard/Hw. 61	100 m Verbotzone Wahlzeit: 07.30 - 11.00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von..... bis ..... Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 22. April 2024

abgenommen am 10. Juni 2024



Die Bürgermeisterin:



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.  
\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.